

Angaben zu Promotions- und Beschäftigungszeiten bei befristeter Beschäftigung

Zum Antrag auf Einstellung / Weiterbeschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und nebenberuflichen wissenschaftlichen Hilfskräften (Rechtsstand 18.04.2007)

I.

Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis, die nicht promoviert sind, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Ein befristeter Arbeitsvertrag nach den Sätzen 1 und 2 mit einer nebenberuflichen wissenschaftlichen Hilfskraft kann bis zu einer Dauer von **insgesamt** sechs Jahren abgeschlossen werden.

Auf diese Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 WissZeitVG abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 WissZeitVG anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen sind.

II.

Es werden deshalb folgende ergänzenden Angaben zum Einstellungs-/Weiterbeschäftigungsantrag gemacht von:

.....
(Name, Vorname, Geburtstag)

1. Ein Promotionsthema wurde erteilt: Ja Nein
2. Zeitpunkt der Vereinbarung/Erteilung des Promotionsthemas:
3. Zeitpunkt der Einschreibung als Doktorand (soweit zutreffend):
4. Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bestehens der Doktorprüfung:

III. Tätigkeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums

Die Beschäftigungsverhältnisse sind lückenlos anzugeben. Neben den genauen Zeitangaben ist für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis anzugeben, in welchem Rechtsverhältnis (Ausbildungsverhältnis, Angestellter, Beamter) die Beschäftigung erfolgte und nach welchen Entgeltmerkmalen Bezüge gezahlt wurden und in welchem Umfang die regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt war. Die gemachten Angaben – soweit vorhanden – durch Unterlagen zu belegen. Falls Beurlaubungen oder Ermäßigungen der Arbeitszeit aus den § 2 Abs. 5 WissZeitVG genannten Gründen gewährt wurden, ist dies zu vermerken und die entsprechende Verfügung in Kopie beizugeben.

1. als nach VergGr./Entgelt/BesGr.
bei
vom bis
Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

2. als nach VergGr./Entgelt/BesGr.
bei
vom bis
Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

3. als nach VergGr./Entgelt/BesGr.
bei
vom bis
Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

4. als nach VergGr./Entgelt/BesGr.
bei
vom bis
Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

5. als nach VergGr./Entgelt/BesGr.
bei
vom bis
Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden):

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zu Promotions- und Beschäftigungszeiten ein Grund zur Anfechtung des Arbeitsvertrags oder dessen fristloser Kündigung sind.

.....
Ort, Datum, Unterschrift